Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
HSG: 60 - Gemeindeentwicklung & Denkmalschutz
Sachbearbeiter: Mirjam Krump

Vorlagen-Nr.: 47/2026
(Legislaturperiode 2025-2030)
vom 21.04.2026

Beschlussvorlage

- öffentlicher Teil -

An den

Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss	07.05.2026
Rat	12.05.2026

Bebauungsplan D17 - „Neubau Feuerwehrgerätehaus Frauwüllesheim“ – Ortsteil Frauwüllesheim;

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Bezug: V 94/2025

I. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorlage berührt den Etat
☒ ja
☐ nein

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
☒ ja, investiv
☐ ja, konsumtiv
☐ nein

II. Sachdarstellung: (bisherige Erläuterungen)

Der Rat der Gemeinde Nörvenich hat am 03.12.2025 das weitere Vorgehen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Frauwüllesheim beschlossen (VO 94/2025). Hierbei wurde für die zweite Variante, FWGH und Wohnbebauung abgestimmt.
Aus dem vom Rat der Gemeinde Nörvenich beschlossenen Brandschutzbedarfsplan geht hervor, dass der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Frauwüllesheim dringend erforderlich ist, um ein modernes, den Anforderungen an Personalräume, Technik und Abstellmöglichkeiten entsprechendes Gebäude zu erhalten.

Die Verwaltung beabsichtigt, auf den gemeindeeigenen Grundstücken in der Gemarkung Frauwüllesheim, Flur 4, Flurstück 81, 349 und 278 (tlw.) den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses sowie zukünftig die Entwicklung von Wohnbauflächen zu realisieren. Die rund 2 ha große Fläche befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Frauwüllesheim (siehe Anlage 01 – Geltungsbereich).

Vorgesehen ist zunächst die Beplanung des vorderen Grundstückteils zur schnellstmöglichen Realisierung des Feuerwehrgerätehauses. Die geplanten Wohnbauflächen im hinteren Teil sollen zunächst nur auf Ebene des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich gesichert werden und so für eine zukünftige Wohnbebauung zur Verfügung stehen.

Die Fläche ist gegenwärtig im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Ein Bebauungsplan besteht für die zu beplanende Fläche nicht.

Das Verfahren wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich durchgeführt.

III: Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nörvenich beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes D 17 „Neubau Feuerwehrgerätehaus Frauwüllesheim“ – Ortsteil Frauwüllesheim im Vollverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes D 17 soll auf den Grundstücken in der Gemarkung Frauwüllesheim, Flur 4, Flurstück 81, 349 und 278 (tlw.) die Möglichkeit zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses entstehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich mit der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fortzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.